OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851261/18/BMa/TK

Datum:
Linz, 30. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A L und des M L, jeweils vertreten durch Rechtsanwälte B – K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24.07.2019, GZ: BHLLBA-2019-85527/17-CD, betreffend Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung einer Pelletsfeuerungsanlage in der bestehenden x im Standort x, x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und von zusätzlichen Erhebungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. G D hat mit Schreiben vom 14.03.2019 um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Einbau einer Pelletsförderungsanlage in die bestehende x angesucht. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde von der belangten Behörde der nunmehr bekämpfte Bescheid vom 24.07.2019, GZ.: BHLLBA-2019-85527/17-CD, erlassen, wonach die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung einer Pelletsfeuerungsanlage in der bestehenden x im Standort x, x, erteilt wurde. Gegen diesen Bescheid wurde die Beschwerde vom 23.08.2019 erhoben, mit der vor allem unzumutbare Schallemissionen ausgehend von der Betriebsanlage geltend gemacht werden und darüber hinaus bezweifelt wird, dass das eingereichte Projekt tatsächlich mit der bereits installierten Pelletsheizung übereinstimmt. Abschließend wird die ersatzlose Behebung des erstinstanzlichen Bescheides und die Abweisung des Antrags auf Genehmigung der Betriebsanlagenänderung beantragt.

2. Das LVwG Oö hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Akt der belangten Behörde und das angeschlossene Projekt sowie das vom LVwG Oö eingeholte Lärmgutachten vom 29.11.2019, US-2019-507093/2-Hir/Ki und am 21.01.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Beschwerdeführer M L gemeinsam mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung, ein Vertreter der belangten Behörde, der Konsenswerber und im Rahmen des Anhörungsrechts ein Vertreter der Gemeinde T gekommen sind. Als Amtssachverständiger wurde TOAR R H befragt. Nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergänzt wurde das vorerwähnte Lärmgutachten durch jenes vom 13.03.2020, US-2019-507093/5-Hir/Wo, welches Bezug auf das maschinenbautechnische Gutachten vom 11.03.2020, UBAT-2016-284334/124-Un/Fm Bezug nimmt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Vom lärmtechnischen Amtssachverständigen wurde zur projektierten Anlage folgender Befund abgegeben:
„Befund:

Herrn D wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung einer Pelletsfeuerungsanlage in der bestehenden x im Standort x in x erteilt. Gegen diesen Bescheid haben Herr M und Frau A

L, vertreten durch die Kanzlei B/K Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde richtet sich unter anderem gegen gesundheitsschädliche Schallemissionen und wird damit begründet, dass das erstellte Schallgutachten des Büros x nicht aussagekräftig wäre und somit dem Amtssachverständigen für die Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden kann. Entsprechend der Betriebsbeschreibung bzw. der Ergänzung wird die Feuerungsanlage ausschließlich im Zeitraum zwischen 6.00 und 22.00 Uhr betrieben. Die Belüftung bzw. Frischluftzufuhr erfolgt über eine Öffnung an der nordöstlichen Außenfassade. In den Räumen im Obergeschoß ist die Wohnung unbewohnt und wird insofern einer baulichen Änderung unterzogen, als der darüber liegende Schlafraum zu einem Lagerraum umgewidmet wird. Das Rauchgas wird in einem Edelstahlkamin an der Außenwand über Dach abgeleitet. Für die Verbrennung werden ausschließlich Pellets verwendet.

Bei oben angeführtem in der Beschwerde erwähnten Schallgutachten handelt es sich um einen schalltechnischen Prüfbericht des Büros x (Gz. 6345p.1) vom 24.1.2019. In diesem Bericht sind die Ergebnisse von Schallmessungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Heizanlage an unterschiedlichen Messpunkten enthalten. Der Bericht wurde geprüft, es wurden die Messungen normgerecht durchgeführt und dazu ein geeichtes Messgerät verwendet. Es sind die Messergebnisse für fünf unterschiedliche Messpunkte angeführt. Subjektiv wird das Heizungsgeräusch in 10 m Entfernung als gerade wahrnehmbar beschrieben.

In der Beschwerde wird zum Ausdruck gebracht, dass die Heizungsanlage bzw. Teile der Anlage nicht in Betrieb waren sowie nicht mit voller Auslastung betrieben wurden. Jedenfalls wurde der während der Messung aufgetretene Betriebszustand im Heizraum mit $L_{A,eq}$ - 64 dB gemessen. Detaillierte Angaben zum Betrieb einzelner Anlagenteile sind im Bericht nicht enthalten. Aus fachlicher Sicht wäre dies auch nicht notwendig, weil diese Heizungsanlage und Heizungsanlagen generell immer aus mehreren Anlagenteilen bestehen, die aus schalltechnischer Sicht jedoch als Gesamtes zu sehen sind.

Im Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes wurden an der gegenständlichen Feuerungsanlage Kontrollmessungen vorgenommen. Die Messungen erfolgten am Vormittag des 25.11.2019 bei einer Außentemperatur von rund 5 °C. Die Heizungsanlage war in Betrieb (es konnte der Verbrennungsprozess visuell überprüft werden), es wurde der Betrieb der Umwälzpumpe, der Zuförderschnecke, des Abluftgebläses und des Verbrennungslüftgebläses und visuell auch das Abgas aus dem Kamin festgestellt. Subjektiv wird das Betriebsgeräusch maßgeblich durch den Betrieb des Verbrennungslüftgebläses bestimmt. Die Bezeichnung der Messpunkte erfolgte in

Anlehnung zu der des Büros x. Im Heizraum (MP002 in der Nähe der Frischluftöffnung) wurde ein Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 65 dB gemessen. Es stimmt dieser Schallpegel somit mit jenem überein, der Grundlage für die schalltechnische Beurteilung war. In 1 m Entfernung von der Frischluftöffnung im Freien (MP003) wurde das Betriebsgeräusch mit einem Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 49 dB gemessen. Ein Betrieb in der x war während der Messung nicht gegeben, es beeinflussten jedoch andere Umgebungsgeräusche (entfernter Straßenverkehr, Vogelgezwitscher) den Schallpegel. Im Vergleich dazu wurde bei der damaligen messtechnischen Bestandsaufnahme ein Schallpegel von $L_{A.eq}$ = 52 dB gemessen. Der Unterschied dieser Schallpegel ist nicht auf unterschiedliche Betriebsgeräusche der Heizungsanlage zurückzuführen, sondern auf unterschiedliche Umgebungsgeräusche während der beiden Messungen. Derartige Schwankungen sind jedoch aus fachlicher Sicht plausibel. Im Bereich der Grundgrenze zum Beschwerdeführer (MP004) x (Fr. L) wurde die Schallsituation aktuell mit einem Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 39 dB erhoben. Das Heizungsgeräusch war dort nur mehr in Kenntnis, dass dort eine Heizanlage betrieben wird, schwach im Hintergrund wahrnehmbar. Andere Umgebungsgeräusche prägten die Schallsituation. Die damalige Messung ergab einen Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 37 dB und es kann diese Abweichung wiederum nicht auf das Heizungsgeräusch, sondern auf andere Umgebungsgeräusche zurückgeführt werden. Das spezifische Betriebsgeräusch (ohne anderen Umgebungsgeräuschen) weist bei den Messpunkten MP003 und MP004 jedenfalls geringere Werte auf als die erhobenen Messwerte.

Relevant für die Beurteilung sind aus schalltechnischer Sicht die Auswirkungen auf die Nachbarschaft, im konkreten Fall auf die Beschwerdeführer. Bei der Adresse des Beschwerdeführers M L, x, handelt es sich offensichtlich um die Adresse des Hotel-Restaurants x das sich östlich in rund 37 m Entfernung befindet und durch Betriebsgebäude der x D abgeschirmt ist. Wo sich der Aufenthaltsbereich des Herrn L dort genau befindet ist nicht bekannt, jedenfalls kann das Betriebsgeräusch der Feuerungsanlage auf diesem Nachbargrundstück nicht mehr wahrgenommen werden und somit auch nicht mehr messtechnisch nachgewiesen werden.
Die Beschwerdeführerin Fr. L wohnt nördlich der Betriebsanlage, wobei der Abstand zur Grundgrenze rund 16 m und zum Wohngebäude rund 29 m beträgt. Das Betriebsgeräusch der Feuerungsanlage beträgt im Bereich des Nachbargrundstückes jedenfalls weniger als $L_{A,eq}$ = 39 dB. Die subjektive Wahrnehmbarkeit ist nur bei konzentrierter Aufmerksamkeit und ohne wesentlicher anderer Umgebungsgeräusche gegeben. Bei Betrieb in der x oder Fahrbewegungen auf der öffentlichen Straße ist eine Wahrnehmbarkeit nicht mehr gegeben.“

Gutachtlich wurde vom Amtssachverständigen Folgendes ausgeführt:

„Gutachten:
Es liegen die betriebsbedingten Immissionen somit im Bereich des örtlichen Basispegels, jenem Pegel, der das Hintergrundgeräusch der örtlichen Schallsituation darstellt. Es werden die schalltechnischen Anforderungen an Dauergeräusche erfüllt. Auch die Planungsrichtwerte für Dauergeräusche in Wohngebieten, die in der ÖNORM S 5021 mit 40 dB am Abend und 45 dB am Tag festgelegt sind, werden unterschritten.
Es bestehen deshalb aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung und es sind keine zusätzlichen Auflagen erforderlich. Die Einwendungen der Beschwerdeführer sind nicht nachvollziehbar, weil die Ergebnisse, die für die erstinstanzliche Beurteilung herangezogen wurden, auch durch die aktuellen Messungen bestätigt wurden.“

In der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf bezweifelt, dass das eingeholte Lärmgutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden könne, weil nicht nachvollzogen werden könne, ob die Lärmmessungen tatsächlich den Vollbetrieb der Anlage abbilden würden. So wurde vom Bf angegeben, dass die gegenständliche Anlage insbesondere in den Morgen- und Abendstunden höhere Schallemissionen habe, zumal die Anlage eine drehzahlabhängige Luftzufuhr besitze und diese Schallemissionen an der Grundstücksgrenze, die in der Ö-Norm S5021 festgehaltenen Planungsrichtwerte übersteigen würden.
Zur Klärung der in der mündlichen Verhandlung aufgeworfenen Frage wurde ein ergänzendes Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen eingeholt, wobei der für die zusätzliche Beurteilung notwendige Ortsaugenschein vom lärmtechnischen Amtssachverständigen gemeinsam mit einem maschinenbautechnischen Amtssachverständigen durchgeführt wurde.
Vom maschinenbautechnischen Amtssachverständigen wurde festgestellt, dass bei der Anlage Verbrennungsluftgebläse und Saugzuggebläse drehzahlgeregelt betrieben werden, eine Abgasrückführung ist nicht verbaut.
Während der anlässlich des Ortsaugenscheins am 10.03.2020, von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr durchgeführten Messung wurden folgende wesentliche Parameter abgelesen:

Parameter	Wert
Leistung SOLL	100%
Leistung IST	100%
Gebläse	100%
Puffer Oben	44°C
Puffer Unten	44°C
Pufferpumpe	100%

Damit ist laut Aussage des maschinenbautechnischen Amtssachverständigen von einem Vollbetrieb der Anlage zum Zeitpunkt der Lärmmessung auszugehen.

Auf Grund der bei diesem Ortsaugenschein vom lärmtechnischen Amtssachverständigen durchgeführten Messung wurde in seinem Befund und Gutachten vom 13.03.2020 ergänzend wie folgt ausgeführt:

„Befund
Wie in der Niederschrift vom 21. Jänner 2020 von der zuständigen Richterin festgelegt wurde, erfolgte am 10. März 2020 ein Ortsaugenschein der Heizungsanlage gemeinsam mit einem maschinenbautechnischen Amtssachverständigen. Dabei wurden über das Display der Heizungsanlage die angezeigten Betriebsparameter ausgelesen und eine messtechnische Untersuchung im Heizraum vorgenommen. Es wurde derselbe Messpunkt im Bereich der Lüftungsöffnung gewählt wie auch bei den vergangenen Messungen. Während des Betriebes der Heizung wurde ein Schallpegel von $LA_{,eq}$ = 65 dB gemessen und es stimmt dieser Wert auch mit jenem der letzten Messung vom 25. November 2019 überein. Folgende Betriebsparameter wurden auszugsweise am Display angezeigt:

Leistung IST: 100%
Gebläse: 100%
Pufferpumpe: 100%
Kessel Soll: 80°C
Kesseltemperatur: 66°C

Die Außentemperatur betrug entsprechend der Meteorologiemessstation des Landes Oberösterreich in T rund 4°C.

Aufgrund dieser Parameter und der Tatsache, dass die Messung um 06.21 Uhr unmittelbar nach dem nächtlichen Betriebsstillstand erfolgte, kann von einem Vollbetrieb ausgegangen werden. Soweit es subjektiv wahrgenommen werden konnte, handelte es sich um denselben Betriebszustand wie auch bei der Messung am 25. November 2019. Dies wird auch durch das vergleichbare Messergebnis bestätigt, sodass auch damals bereits ein Vollbetrieb (Betrieb mit maximaler Drehzahl des Gebläses) gegeben war.

Gutachten
Die ermittelten Schallpegel im Heizraum bzw. die bei diesem Betriebszustand erhobenen Messwerte im Freien waren Grundlage für die schalltechnische Beurteilung vom 29. November 2019. Nachdem sich hinsichtlich der bei Vollbetrieb verursachten Schallpegel keine Änderungen gegenüber den ursprünglichen Messwerten bzw. der darauf aufgebauten schalltechnischen Beurteilung ergeben, bleiben Befund und Gutachten vom 29. November 2020 vollinhaltlich aufrecht.
Zusammengefasst liegen die betriebsbedingten Immissionen der Heizungsanlage im Bereich des örtlichen Basispegels. Es bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass zur Beurteilung des gegenständlichen Projekts dahingehend, ob eine Beeinträchtigung im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO durch eine mögliche Belästigung der Nachbarn durch Lärm auftritt, ein Gutachten eines lärmtechnischen Amtssachverständigen eingeholt wurde, das unter Beiziehung eines maschinenbautechnischen Amtssachverständigen vom lärmtechnischen Amtssachverständigen im Sinne des Beschwerdevorbringens ergänzt wurde. Alle eingeholten Gutachten basieren auf dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften. Gegengutachten liegen nicht vor. Die unterfertigte Richterin des LVwG Oö hat keine Zweifel an der Richtigkeit der vorliegenden Gutachten. Das lärmtechnische Gutachten wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.01.2020 vorgetragen und erörtert. Aufgrund des Parteienvorbringens wurde das lärmtechnische Gutachten unter Beiziehung eines maschinenbautechnischen Gutachters, der den Zustand der Verbrennungsanlage anlässlich der Messung durch den lärmtechnischen Amtssachverständigen dokumentiert hat, ergänzt. Es bestehen somit keine Bedenken, diese Gutachten der Rechtsmittelentscheidung zugrunde zu legen. Zu den ergänzten Gutachten wurden von den Parteien keine weiteren Äußerungen in der Sache abgegeben, sodass die von den Amtssachverständigen erstellten Gutachten der Beurteilung des Sachverhalts zugrunde gelegt werden können.

3.3. Das LVwG Oö hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 81 (1) GewO bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, liegen die betriebsbedingten Immissionen der Heizungsanlage im Bereich des örtlichen Basispegels, sodass aufgrund der Ermittlungsergebnisse davon auszugehen ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 – 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, sodass die Erteilung der Änderungsgenehmigung aus gewerbebehördlicher Sicht zu bestätigen war.

Weil aus dem vom LVwG Oö eingeholten lärmtechnischen Gutachten hervorgeht, dass es zu keinen maßgeblichen Veränderungen der bestehenden örtlichen Geräuschverhältnisse durch den Betrieb der Anlage kommen wird, konnte auf die Einholung eines medizinischen Gutachtens zur Beurteilung der Wirkungen der veränderten Lärmsituation verzichtet werden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann